

Satzung für die ELJ Ortsgruppe

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Ortsgruppe _____ der Evangelischen Landjugend“ - im folgenden nur ELJ Ortsgruppe. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist: _____.

2. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Kreis- oder (in Oberfranken-Oberpfalz) Bezirksverband: _____.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbandes der „Evangelischen Landjugend in Bayern“ (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Die ELJ Ortsgruppe betreibt und fördert Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Ordnung des ELJ-Gesamtverbands. in ihrem Bereich.

Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ Ortsgruppe die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:

- a) Die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.
- b) Die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens.
- c) Die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins.
- d) Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
- e) Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes.
- f) Die Förderung des lebendigen Brauchtums und der Kultur.
- g) Das ökologische Lernen und Handeln sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- h) Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft.
- i) Die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten.

2. Die ELJ Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen

1. Die ELJ Ortsgruppe arbeitet mit der/den Evangelischen Kirchengemeinde/n und anderen kirchlichen Organisationen in ihrem Bereich zusammen.
2. Die ELJ Ortsgruppe arbeitet mit den für sie zuständigen ELJ-Kreis- und Bezirksverbänden zusammen.
3. Die ELJ Ortsgruppe sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in ihrem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem örtlichen Bayerischen Bauernverband (BBV)
4. Die ELJ Ortsgruppe ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei der ELJ Ortsgruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der ELJ fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beitritt zur ELJ Ortsgruppe begründet eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der ELJ Ortsgruppe erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 10. Januar jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
2. Die Ortsgruppe führt jährlich den von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Landesverbandes festgesetzten Beitrag pro Mitglied an den ELJ-Landesverband ab.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in schriftlicher Form (z. B. Brief, E-Mail, Aushang oder Veröffentlichung) mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen und geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte der Vereinstätigkeit, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
 - b) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12).
 - f) Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen.

- g) Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung (in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksversammlung)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - k) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderung angegeben sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
 - b) der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin.
 - c) dem Kassier bzw. der KassiererIn.
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
 - e) bis zu zwei gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
 - f) weitere Beisitzer bzw. Beisitzerinnen können vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter mit der Annahme des Vorstandsamtes einverstanden sind.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der

Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.

3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Dies gilt auch für beschlossene Budgets.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig.

Zahlungen und Verträge müssen von beiden Vorsitzenden unterschrieben sein, Zahlungen ebenfalls vom Kassier.

5. Ausgaben von mehr als 100 € als Ganzes etwa für ein Projekt oder eine Veranstaltung müssen von der Vorstandschaft förmlich beschlossen und protokolliert sein. Ausgaben von mehr als 500 € müssen bei minderjährigen Vorsitzenden von der zuständigen Bezirksreferentin / vom zuständigen Bezirksreferenten genehmigt sein.
6. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er benennt insbesondere:

- a) die vier Delegierten für die ELJ-Kreisversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist.
- b) den Delegierten bzw. die Delegierte für die Mitgliederversammlung des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e. V.
- c) den Vertreter bzw. die Vertreterin in die örtliche Vorstandschaft des Bayerischen Bauernverbandes (BBV).
- d) die Delegierten für den Jugendausschuss.

Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.
8. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.
9. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 11 Haftung

Die Haftung der ELJ Ortsgruppe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Die Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter und der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Kreisverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung einer neuen ELJ-Ortsgruppe zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes in Kraft.

Ort, Datum _____

1. Vorsitzender

1. Vorsitzende

